

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990 Ausgegeben am 9. Jänner 1990 5. Stück

11. Verordnung:	Änderung der Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer
12. Verordnung:	Bestimmung des Straßenverlaufes der S 16 Arlberg Schnellstraße und der B 171 Tiroler Straße im Bereich der Gemeinde Pians
13. Verordnung:	Bestimmung des Straßenverlaufes der B 56 Geschriebenstein Straße im Bereich der Gemeinden Hannersdorf und Deutsch Schützen-Eisenberg
14. Verordnung:	Auflassung zweier für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 72 Weizer Straße im Bereich der Gemeinden Weiz, Thannhausen und Krottendorf
15. Verordnung:	Bestimmung des Straßenverlaufes der B 212 Bad Vöslauer Straße im Bereich der Stadtgemeinde Baden

11. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 7. November 1989, mit der die Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geändert wird

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1988, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst sowie dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 346/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 656/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Die Verwaltung folgender organisationsmäßig vorgesehener und tatsächlich bestehender Lehrmittelsammlungen (Kustodiate) sowie folgende von einem Lehrer auftragsgemäß erbrachte Nebenleistungen an den Akademien für Sozialarbeit, den mittleren und höheren Schulen für wirtschaftliche Berufe, an den mittleren und höheren Schulen für Fremdenverkehrsberufe sowie an den Fachschulen für Sozialberufe, werden, sofern sie nicht bereits durch § 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer erfaßt sind, im nachstehenden Ausmaß in die Lehrverpflichtung eingerechnet:

- | | | |
|---|---|--|
| 1. Die Leitung der Betriebsküchen, in denen lehrplanmäßig Betriebsküchenunterricht erteilt wird, je Schule: | 2 | Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II bis 3 Klassen, in denen lehrplanmäßig Betriebsküchenunterricht erteilt wird, |
| | 4 | Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II ab 4 Klassen, in denen lehrplanmäßig Betriebsküchenunterricht erteilt wird und dieser Unterricht in der Betriebsküche 6 Halbtage je Woche nicht überschreitet, |
| | 6 | Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II ab 4 Klassen, in denen lehrplanmäßig Betriebsküchenunterricht erteilt wird und dieser Unterricht in der Betriebsküche 6 Halbtage je Woche überschreitet. |

2. Die Verwaltung des Inventars der Schulküchen, in denen lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird, einschließlich des zugehörigen Speisesaals:
- a) Lehrküche: 0,8 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V je Lehrküche mit mindestens 8 Arbeitseinheiten (Herden), bei weniger Arbeitseinheiten anteilmäßig nach der Anzahl der Arbeitseinheiten (Herde).
- b) Betriebsküche: 1 Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe V je Betriebsküche.
3. Die Inventarverwaltung im Servicebereich an Schulen für Fremdenverkehrsberufe und Schulen für wirtschaftliche Berufe:
- a) Servierkunderaum mit Normausstattung. Zur Normausstattung gehören jedenfalls: Über die Serviergrundausrüstung wesentlich hinausgehendes umfassendes Spezialinventar für mindestens zwölf Gedecke (Spezialbestecke, Spezialgläser, Spezialgeschirr, Flambiergerät, Platemaßer oder dgl., Spezialtischwäsche, Dekorationselemente): 1 Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe V je Servierkunderaum.
- b) Lehrbar mit Normausstattung. Zur Normausstattung gehören jedenfalls: Schankverbau mit Kühlkasten, Külschrank, Abwäscher, Espressomaschine, Mixgeräte, Spezialarbeitsgeräte, umfassendes Gläsersortiment, Barstock: 0,5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V je Lehrbar.
4. Die Wäscheverwaltung für Schul- und Küchenbetrieb, je Schule: 0,5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V bis 6 Klassen,
1 Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe V bis 12 Klassen,
1,5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V ab 13 Klassen.
5. Die Verwaltung des Reinigungsmaterials für den hauswirtschaftlichen und fachpraktischen Unterricht, je Schule: 0,5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V bis 7 Klassen, in denen der betreffende Unterricht erteilt wird,
1 Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe V bis 14 Klassen, in denen der betreffende Unterricht erteilt wird,
1,5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V ab 15 Klassen, in denen der betreffende Unterricht erteilt wird.
6. Die Verwaltung von Werkstätten für Textilverarbeitung an Schulen für wirtschaftliche Berufe und an Schulen für Sozialberufe: 0,5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V bis 2 Werkstätten,
1 Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe V bis 4 Werkstätten,
2 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V ab 5 Werkstätten.

7. Die Erziehungsleitung an Bundesschulen mit Lehrhaushalt mit angeschlossenem Internat:
- 2 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III bis 50 Internatsschüler,
 - 3 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III bis 100 Internatsschüler,
 - 4 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III bis 150 Internatsschüler,
 - 5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III ab 151 Internatsschülern.
8. Die Koordination des Betriebspraktikums an Schulen für Fremdenverkehrsberufe:
- 0,5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V bis 5 Klassen, in denen der Gegenstand „Betriebspraktikum“ lehrplanmäßig unterrichtet wird,
 - 1 Woche der Lehrverpflichtungsgruppe V bis 10 Klassen, in denen der Gegenstand „Betriebspraktikum“ lehrplanmäßig unterrichtet wird,
 - 1,5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V bis 15 Klassen, in denen der Gegenstand „Betriebspraktikum“ lehrplanmäßig unterrichtet wird,
 - 2 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V ab 16 Klassen, in denen der Gegenstand „Betriebspraktikum“ lehrplanmäßig unterrichtet wird.
9. Die Praxisleitung an Akademien für Sozialarbeit:
- 1 Woche der Lehrverpflichtungsgruppe II je 30 Studenten; ist die Gesamtzahl der betreffenden Studenten nicht durch 30 teilbar, ist sie für die Abgeltung auf die nächste durch 30 teilbare Zahl aufzurunden.
10. Die Praktikumsbetreuung an Fachschulen für Sozialberufe, bei der der Lehrer in jeder Woche der Praxis Schüler auswärtig betreut, für Gruppen mit höchstens 18 Schülern. Eine Unterschreitung dieser Zahl ist nur insoweit zulässig, als es unbedingt erforderlich ist, um Gruppen mit mehr als 18 Schülern zu vermeiden:
- 1 Woche der Lehrverpflichtungsgruppe II je Gruppe bei einem Halbtagspraktikum,
 - 1,25 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II je Gruppe bei einem Ganztagspraktikum.
11. Die Studienberatung an Akademien für Sozialarbeit:
- 1,5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II bis 150 Studierende,
 - 2 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II ab 151 Studierenden.

(2) Sind an einer Schule jeweils mehrere Lehrer mit der Verwaltung der in Z 2 bis 11 genannten Lehrmittelsammlungen (Kustodiate) betraut, so ist die in diesen Ziffern bestimmte Gesamteinrechnung auf diese Lehrer in aliquotem Ausmaß aufzuteilen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1989 in Kraft.

Hawlicek

12. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Dezember 1989 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 16 Arlberg Schnellstraße und der B 171 Tiroler Straße im Bereich der Gemeinde Pians

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 16 Arlberg Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinde Pians wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Bau-km 78,00 des mit Verordnung vom 24. September 1981, BGBl. Nr. 455, festgelegten Abschnittes (= km 7,470 neu) und endet nach der Anschlußstelle „Pians“ bei km 8,716 neu.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 171 Tiroler Straße wird im Bereich der Gemeinde Pians wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 158,625 und endet bei km 158,705 an den unter Punkt 1 festgelegten Rampen der Anschlußstelle Pians.

3. Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrassen einschließlich der Rampen der Anschlußstelle „Pians“ aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Gemeinde Pians aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 610 im Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 24. September 1981, BGBl. Nr. 455, von deren Bau-km 78,00 bis Bau-km 79,10 abgeändert.

Schüssel

13. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Dezember 1989 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 56 Geschriebenstein Straße im Bereich der Gemeinden Hannersdorf und Deutsch Schützen-Eisenberg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 56 Geschriebenstein Straße wird im Bereich der Gemeinden Hannersdorf und Deutsch Schützen-Eisenberg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 29,8 und bindet bei km 31,6 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Hannersdorf und Deutsch Schützen-Eisenberg aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 951 im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

14. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Dezember 1989 betreffend die Auflassung zweier für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 72 Weizer Straße im Bereich der Gemeinden Weiz, Thannhausen und Krottendorf

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die Straßenteile der B 72 Weizer Straße von km 24,58 bis km 26,94 (alt) und von km 27,278 (alt) bis km 28,16 werden, soweit sie durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 3. Feber 1978, BGBl. Nr. 107, bestimmten — Abschnitt „Umfahrung Weiz“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurden, als Bundesstraße aufgelassen, während der Teil von km 26,94 (alt) bis km 27,278 (alt) als Bestandteil der B 64 Rechberg Straße weiterhin Bundesstraße bleibt.

Im einzelnen sind die als Bundesstraße aufgelassenen Straßenabschnitte (gelb ausgewiesen) aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Weiz, Thannhausen und Krottendorf aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 5 760 zu ersehen.

Schüssel

15. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Dezember 1989 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 212 Bad Vöslauer Straße im Bereich der Stadtgemeinde Baden

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 212 Bad Vöslauer Straße wird im Bereich der Stadtgemeinde Baden wie folgt bestimmt:

Die neue Straßentrasse beginnt bei km 5,034 (alt)/Bau-km 0,00, führt sodann über die bestehende Dammgasse bis Bau-km 1,660, verläuft anschließend auf einer neu herzustellenden Straßentrasse zur B 210 Badener Straße bei Bau-km 2,593, folgt dieser und bindet bei km 8,606 (alt)

wieder in die bestehende B 212 Bad Vöslauer Straße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neuen Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Stadtgemeinde Baden aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 212/3-89 im Maßstab 1 : 1 000 und Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 10 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den neu herzustellenden Teil des vorangeführten Abschnittes von Bau-km 1,660 bis Bau-km 2,593 Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

Verzeichnis häufig in Rechtsvorschriften verwendeter Abkürzungen

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
AO	Ausgleichsordnung
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
dgl.	dergleichen
DRAnz.	Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger
dRGBI.	deutsches Reichsgesetzblatt
DSG	Datenschutzgesetz
DVG	Dienstrechtsverfahrensgesetz
EG . . .	Einführungsgesetz . . .
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
EO	Exekutionsordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
FinStrG	Finanzstrafgesetz
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
GBG	Grundbuchsgesetz
GBIÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
gem.	gemäß
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	Gewerbeordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
idF	in der Fassung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JN	Jurisdiktionsnorm
KDV	Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung
KFG	Kraftfahrgesetz
KO	Konkursordnung
KWG	Kreditwesengesetz
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (= Buchstabe)
MRG	Mietrechtsgesetz
Nr.	Nummer
PatG	Patentgesetz
RGBI.	Reichsgesetzblatt
S	Seite, Schilling
StGB	Strafgesetzbuch
StGBI.	Staatsgesetzblatt
StPO	Strafprozeßordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
ua.	und andere, unter anderem
UStG	Umsatzsteuergesetz
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VV	verkürztes Verfahren
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
vH	vom Hundert (= Prozent)
vT	vom Tausend (= Promille)
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
Z	Zahl, Ziffer
zB	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozeßordnung